

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0889(19)
vom 31.05.2005

15. Wahlperiode**

**Stellungnahme
des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)**

**zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(5161/05 v. 10. Januar 2005)**

**anlässlich der Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 1. Juni 2005**

Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) bewertet den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden EU-Dienstleistungsrichtlinie) wie folgt:

Die EU-Kommission hat den Entwurf der EU-Dienstleistungsrichtlinie vorgelegt, um eine weitere Öffnung des Europäischen Marktes für Dienstleistungen zu erreichen. Vor allem wegen des so genannten Herkunftslandprinzips befürchten die Bundesregierung und viele Sozialverbände ein Lohn- und Sozialdumping sowie eine Absenkung der geltenden Standards in der Pflege. Fakt ist, dass die politischen Diskussionen der letzten Wochen und Monate eine Vielzahl von Schreckensszenarien beinhaltet haben.

Gegen Angst ist schwer zu argumentieren

Gegen Angst ist schwer zu argumentieren. Eine sachliche Debatte über die Dienstleistungsrichtlinie ist aus Sicht des VDAB auf der Strecke geblieben. Fakt ist, dass sich im Gesundheitsbereich durch die Richtlinie wenig ändern würde.

Herkunftslandprinzip gilt nicht für die Pflege

Übersehen wurde in den hitzigen Diskussionen, dass das Herkunftslandprinzip nur bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ohne Niederlassung, wie sie etwa ein in Belgien niedergelassener Dienstleistungserbringer in Aachen erbringen würde, zur Anwendung käme. Anders verhielte es sich beim niedergelassenen Dienstleister. Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass z. B. im Falle eines belgischen Pflegeeinrichtungsbetreibers, der in Aachen eine fest betriebene Niederlassung unterhält, er mit dieser Niederlassung vollständig deutschem Recht und hiesigen Vorschriften unterliegt.

Bei grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen bestehen darüber hinaus generelle Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip (die für den Gesundheitsbereich ja vielerorts gefordert werden), da es sich hierbei um den Schutz der öffentlichen Gesundheit handelt. Hierzu führt die Richtlinie aus, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit die Mitgliedstaaten bereits jetzt nach Art. 17 Nr. 17 ihre nationalen Standards bei Gesundheitseinrichtungen anderer Mitgliedstaaten anwenden können.

Aufgrund dieser bereits bestehenden Ausnahmeregelung könnten die deutschen Qualitätsstandards und das deutsche Recht auch für den belgischen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer angewandt werden. Pflegeeinrichtungen anderer Mitgliedstaaten, die in Deutschland ihre Dienste anbieten, unterliegen somit – um dies nochmals deutlich zu beto-

nen – im vollen Maße dem inländischen Recht, soweit dies zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist.

Ähnliches gilt auch hinsichtlich des befürchteten Sozialdumpings durch die Richtlinie, dem die EU das geltende Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Entsenderichtlinie entgegenstellt, die bislang in Deutschland nur für die Bauwirtschaft gilt und künftig auf alle Wirtschaftsbereiche ausgedehnt werden soll. Danach unterliegen entsandte Arbeitnehmer den Arbeitsbedingungen des Mitgliedstaates, in den sie entsandt werden. Die Regelung erstreckt sich auf die der Kontrolle der einzelnen Staaten unterliegenden Bereiche, wie u. a. Mindestlöhne, Arbeits- und Mindestruhezeiten, bezahlter Jahresurlaub sowie Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitsstandards.

Qualitätsabbau ist ein Mythos: Schwarzmalerei hilft nicht weiter

Die befürchteten Standardabsenkungen und der Qualitätsabbau in der Pflege sind daher ein Mythos. Die Kritik an der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist unnötige Schwarzmalerei, geht an der Wirklichkeit vorbei und schürt unnötige Existenzängste. Aus Sicht des VDAB deutet nichts tatsächlich darauf hin, dass die Gegner der Dienstleistungsrichtlinie hinsichtlich ihrer Befürchtungen eines Abbaus von Arbeitsplätzen und Qualitätsstandards in Pflege- und Behinderteneinrichtungen Recht behalten.

Nur unerlässliche Vorschriften sollten angewandt werden

Vielmehr würden die Gesundheitseinrichtungen von einer massiven Entschlackung des gesamten Systems profitieren. Durch die Befreiung von unnützen Vorschriften bliebe wieder mehr Zeit für die Pflege am hilfebedürftigen Menschen. Dabei sollten für Gesundheitseinrichtungen nur unerlässliche Vorschriften Berücksichtigung finden.

An dieser Stelle hilft der Vorschlag der EU-Dienstleistungsrichtlinie ein gutes Stück weiter: Denn die bestehende Ausnahmeregelung (beim Herkunftslandprinzip) sieht vor, dass Gesundheitseinrichtungen nur die Anforderungen beachten müssen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit „unerlässlich“, objektiv und transparent sind und Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten nicht diskriminieren.

Chancen für den Gesundheitsbereich

Aus Sicht des VDAB bietet die EU-Dienstleistungsrichtlinie für den Gesundheitsbereich in Deutschland somit eine einmalige Gelegenheit zur Befreiung von unnötigen und die Unternehmen belastenden Regelungen. Diese Chance sollten die Bundesregierung und die Lan-

desregierungen nutzen, um neue wirtschaftliche Perspektiven zu schaffen, von denen der gesamte Gesundheitsbereich profitieren würde.

Richtige Rahmenbedingungen schaffen

Die Bundesregierung ist gefordert, für eine tatsächliche Wettbewerbsöffnung nun endlich die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dann könnten sich private Gesundheitseinrichtungen in Deutschland ohne weiteres vor der ausländischen Konkurrenz behaupten.

Größere Vielfalt des Leistungsangebots

Zusammen mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie kommt es aus Sicht des VDAB zudem zu einer größeren Vielfalt des Leistungsangebots sowie zu mehr Qualität, vielfach ohne höhere Preise.

Mängel des Entwurfs

Dass der Richtlinienentwurf auch Mängel hat, ist kaum zu bestreiten. An einigen Stellen gibt es Bedarf zur Klarstellung. So sollte man den Behörden erlauben, grenzüberschreitende Dienstleister aus dem Ausland auch ohne die Bitte um Amtshilfe von der Heimatbehörde kontrollieren zu dürfen. Die technischen Korrekturen sollten jedoch den Kern der Richtlinie nicht berühren.

EU-Dienstleistungsrichtlinie – neueste Entwicklungen: Der Gebhardt-Entwurf

Der nun vorliegende Entwurf eines Berichts über den Vorschlag des europäischen Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zur EU-Dienstleistungsrichtlinie der Berichterstatterin Evelyne Gebhardt (v. 8. April 2005) weicht in wichtigen Bereichen vom bisherigen Vorschlag der EU-Kommission ab.

Unter anderem sollen Gesundheits- und soziale Dienstleistungen (von der Richtlinie) vollständig ausgeschlossen sein. Ebenso soll das vielerorts strittig diskutierte „Herkunftslandprinzip“ durch das „Prinzip der gegenseitigen Anerkennung“ ersetzt werden. Durch das „Prinzip der gegenseitigen Anerkennung“ soll künftig das Zielland der grenzüberschreitenden Dienstleistung für die generelle Kontrolle dieser Dienstleistung verantwortlich sein, was seitens des VDAB ausdrücklich begrüßt wird.

Stellungnahme
des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(5161/05 v. 10. Januar 2005)

Dienstleistungsbereiche wie der Gesundheitsbereich, die von der Richtlinie künftig nicht mehr erfasst werden, sollen im Wege „harmonisierter Mindeststandards“ vereinheitlicht werden, so der Vorschlag des Europäischen Parlaments. Die zahlreichen bisherigen Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip sollen entfallen.

Nach Auffassung des VDAB ist der Weg der Harmonisierung (der Gesundheitsdienstleistungen) sehr schwer zu handhaben. Die Chance zu schnellen und chancenreichen Änderungen durch eine („von außen erzwungene“) Entschlackung der bestehenden Vorschriften für deutsche Pflege- und Behinderteneinrichtungen wäre damit vertan.

Essen, den 31. Mai 2005

gez. Michael Schulz
Bundesgeschäftsführer